Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936
1918

18 (5.3.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Visual Library

Stockfisch-Verkauf.

Am **Mittwoch, den 6. März, vormittags 8–10 Uhr** werden in der städtischen Verkaufshalle im Rathaus frischgewässerte Stockfische zum Preise von 1,45 Mk. das Pfund verkauft.

Ettlingen, den 5. März 1918.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

Die Abgabe von Dungkarten zum Bezug von Dung aus den städt. Viehstallungen wird bis auf Weiteres eingestellt.

Ettlingen, den 4. März 1918.

Bürgermeisteramt:

Gelberüben-Verkauf.

Am Mittwoch, den 6. März 1918, vorm. 8–12 Uhr werden in dem Anwesen Pforzheimerstraße 3 (Machol Jakob) Gelberüben zum Preise von 7.– Mk. per Ztr. ausgegeben.

Ettlingen, den 5. März 1918.

Bürgermeisteramt:

Bekanntmachung.

Kartoffelhöchstpreise betr.

Die Preise für den Verkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1917 durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher wurden wie folgt festgesetzt:

1. Beim Verkauf in Mengen bis zu 12 Zentner:
   a) ab Acker oder Keller auf höchstens Mk. 6.– für den Zentner;
   b) frei Verladestelle des Versandortes einschließlich der Kosten des Einladens daselbst auf höchstens Mk. 6.30 für den Zentner.
2. Beim Verkauf in Mengen über 12 Zentner, einschließlich Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn verfand wird, sowie der Kosten des Einladens daselbst, auf höchstens 6 Mk. für den Zentner.
3. Bei Lieferung der Kartoffeln durch den Erzeuger vor das Haus des Verbrauchers ohne Rücksicht darauf, in welchen Mengen die Kartoffeln geliefert werden, auf höchstens Mk. 6.80 für den Zentner; beim pfundweisen Verkauf auf höchstens 7 Pfg. per Pfund.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Veröffentlichung des Großh. Bezirksamts vom 5. Januar 1918 im Amtlichen Verkündigungsblatt Nr. 15 vom 22. Februar 1918.

Ettlingen, den 27. Februar 1918.

Bürgermeisteramt:

Hugel.

Müller.

Arbeitvergebung.

Der Unterzeichnete vergibt im Auftrag den

Abbruch einer Zimmermannswerkstätte

mit Anhangschopf

auf Gemarkung Bruchhausen, Hauptstraße.

Angebote sind bis zum **12. März ds. Js.** verschlossen mit der Aufschrift „Abbrucharbeit" bei dem Unterzeichneten einzureichen, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Bruchhausen, den 2. März 1918.

M. Kiefer, Ratschreiber.

2 gut möblierte Zimmer

zu **vermieten.** In der Nähe des Holzhofs in der Geschäftsstelle.

2 Zimmer

mit geschlossener Veranda, möbliert oder unmöbliert, auf 1. April **zu vermieten.**

Villa Schneider, Sedanstraße 31.

Gesucht

von älterer Dame eine

2–3 Zimmer-Wohnung

mit Küche, Gas und Zubehör in gutem Hause zum 1. Juli. Angebote mit Preis unter **Nr. 1403** an die Geschäftsstelle des Kurier erbeten.

Ein Haus

zu Bürozwecken in guter Lage gegen Barzahlung **zu kaufen gesucht.**

Angebote unter **Nr. 1000** an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Entsprechende Räumlichkeiten, 100–200 qm groß, für **Fabrikationsbetrieb** sofort oder später zu **mieten gesucht.**

Gefällige Offerten unter Angabe des Mietpreises an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt Nr. 18.

Für die Schriftltg. verantw.: R. Barth in Ettlingen.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem so schweren Verluste, unserer so innigstgeliebten, treubesorgten Mutter, für alle schönen Blumenspenden, für die trostreichen Worte des Herrn Stadtpfarrer Menton am Grabe unserer Mutter, sowie für alle Liebe die uns entgegengebracht wurde, unseren innigsten Dank.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Frau Anna Britz, geb. Theis
und Geschwister.

Ettlingen, den 4. März 1918.

Hühnerfutter-Ausgabe.

Am **Mittwoch, den 6. März, nachm. 2–5 Uhr** und **Donnerstag, den 7. März 1918, vormittags 8–12 Uhr** kommt in der städt. Verkaufshalle im Rathaus Hühnerfutter (Weich- und Körnerfutter) an die Hühnerhalter (für das Huhn 1 Pfd.) zur Ausgabe und zwar an die Haushaltungen der Buchstaben:

Mittwoch, den 6. März 1918:

A–D von 2–3 Uhr nachmittags
E–G „ 3–4 „ „
H–K „ 4–5 „ „

Donnerstag, den 7. März 1918:

L–Q von 8–9 Uhr vormittags
R–S „ 9–11 „ „
T–Z „ 11–12 „ „

Der Preis beträgt bei Weichfutter 20 Pfg., bei Körnerfutter 22 Pfg. für das Pfund und ist sofort zu entrichten.

Ettlingen, den 5. März 1918.

Bürgermeisteramt:

Hugel.

Drucksachen liefert in bester Ausführung **Buchdruckerei R. Barth.**

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils **Samstags.**
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mk.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.

Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Ettlingen.
Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 18. Ettlingen, Dienstag, den 5. März. **1918.**

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. K.R.A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918 Nr. 12).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6* der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegras (Carex bricoides), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepreßtem Zustande.

§ 2. Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ...
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt; oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W 30, Luitpoldstraße 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Strohersatzmittel, wie Alpengras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bezw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

§ 5. Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Zentner beträgt.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Strohersatzmittel zu Unterkunftszwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft Seegrasmeldungen" in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. **Die erste Meldung** hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände **bis zum 31. Januar 1918** zu erfolgen.